

Planungsberechtigung von EU/EWR-Staatsangehörigen

Ein/e Staatsangehörige/r des EU/EWR-Raumes bzw. aus der Schweiz darf nur bei **Vorliegen folgender Voraussetzungen** vorübergehend Dienstleistungen in Österreich erbringen:

- **Staatsangehörigkeit** eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- **Niederlassung** in einem Mitgliedstaat bzw. der Schweiz sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes einer Architektin / eines Architekten oder einer Ingenieurkonsulentin / eines Ingenieurkonsulenten auf einem einschlägigen Fachgebiet
- **Fachliche Befähigung**
- **Keine Ausschließungsgründe**
z.B. Konkurs, mangelnde Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug)
- **Ausübung des Berufes** einer freiberuflichen Architektin / eines freiberuflichen Architekten oder einer Ingenieurkonsulentin / eines Ingenieurkonsulenten auf einem einschlägigen Fachgebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist.

Die Dienstleisterin / der Dienstleister ist verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung die Dienstleistungsempfängerin / den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

1. Register, in dem er/sie eingetragen ist, sowie die Eintragungsnummer oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register
2. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates
3. Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der/die Dienstleister/in angehört
4. Berufsbezeichnung oder seinen/ihren Befähigungsnachweis
5. Umsatzsteueridentifikationsnummer
6. Einzelheiten zu seinem/ihrer Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht

Für weitere Informationen steht Ihnen die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16, siegfried.wittmann@ztkammer.at, gerne zur Verfügung.

11. Jänner 2008